

Beitritt zur Wartungsgemeinschaft SIKURS

Wir treten hiermit der Wartungsgemeinschaft SIKURS ab 1. Januar 20 . . bei.

Grundlage für den Beitritt ist der Rahmenvertrag über die Softwarewartung und -pflege zwischen dem Verband Deutscher Städtestatistiker, Träger des KOSIS-Verbunds, und der Firma pth, projekt team haug GmbH, München, vom 16.6./20.6.1997.

Wir beabsichtigen, SIKURS

- ☐ nur für eigene Zwecke einzusetzen (Einzelanwender)
- ☐ für die Zwecke mehrerer Kommunen oder sonstiger Gebietskörperschaften einzusetzen (Dienstleister)

Die Kosten für SIKURS betragen 2 200,-- Euro im ersten Jahr und 1 100 ,-- Euro in den Folgejahren für Einzelanwender. Dienstleister zahlen die doppelten Beiträge.

Beitretende Institution:

.....
.....
.....
.....
.....

Ansprechpartner:

Name:
Tel.-Nr.:
Fax- Nr.:
E-Mail-Adresse:

Rechnungsstellung an:

- ☐ obige Anschrift
- ☐ folgende Anschrift:
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Datum, Unterschrift

Rahmenvertrag
zwischen den
Mitgliedern der KOSIS-Gemeinschaft SIKURS
und der
Betreuenden Stelle Stadt Nürnberg, Amt für Stadtforschung und Statistik
sowie der
KOSIS-Gemeinschaft SIKURS
als Auftraggeber
vertreten durch die Betreuende Stelle
und der
pth projekt team haug gmbh, München,
als Auftragnehmer
über die
SIKURS - Weiterentwicklung und -Pflege

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrags sind

1. die Organisation der KOSIS-Gemeinschaft SIKURS,
2. die Weiterentwicklung und Pflege des SIKURS-Programms.

(2) Die von SIKURS abzudeckenden Funktionen sind in der "Leistungsbeschreibung" definiert. Die Leistungsbeschreibung in ihrem jeweils neuesten Stand ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2
KOSIS-Gemeinschaft

(1) Der Beitritt zur KOSIS-Gemeinschaft steht jedem KOSIS-Mitglied offen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Betreuenden Stelle oder dem KOSIS-Verbund. Die KOSIS-Geschäftsstelle leitet die Beitrittserklärung unverzüglich an die Betreuende Stelle weiter. Andere Institutionen können in die Gemeinschaft durch Beschluß der Lenkungsgruppe aufgenommen werden.

(2) Die Gemeinschaft gestaltet ihren Geschäftsbetrieb nach den Grundsätzen des KOSIS-Statuts. Ihre Organe sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Betreuende Stelle,
3. die Lenkungsgruppe.

(3) Jedes Mitglied der Gemeinschaft hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung der Betreuenden Stelle in der Regel einmal jährlich zusammen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.

(4) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es,

1. die Betreuende Stelle und eine Lenkungsgruppe zu wählen,
2. den Finanzrahmen, die Kostenbeiträge, die Grundsätze der Kostenverteilung und im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer die Grundbeiträge nach § 6 Absatz 2 Ziffer 1 festzulegen,
3. die Grundsätze der Projektentwicklung zu bestimmen,
4. über den Geschäftsbericht der Betreuenden Stelle und der Lenkungsgruppe zu beschließen.

(5) Aufgabe der Betreuenden Stelle ist es

1. die Geschäfte der Gemeinschaft einschließlich der Kassengeschäfte zu führen, in nachprüfbarer Form abzurechnen und gegenüber der Gemeinschaft und dem KOSIS-Verbund mindestens jährlich Bericht zu erstatten,
2. die Gemeinschaft nach innen und außen zu vertreten,
3. die Gemeinschaft im Geschäftsführenden Ausschuß des KOSIS-Verbunds zu vertreten,
4. die Programme im Quell-Code wohl dokumentiert einschließlich Benutzerhandbuch und Installationsanleitung auf dem jeweils neuesten Stand verfügbar zu halten,
5. für eine termingerechte Erprobung neuer Programmversionen, für die Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers sowie für die unverzügliche Auslieferung der abgenommenen Programme einschließlich Installationsanleitung und Benutzerhandbuch in ihrer jeweils neuesten Version an die Mitglieder zu sorgen,
6. im Einvernehmen mit der Lenkungsgruppe für die Wartung und Pflege, insbesondere für eine termingerechte Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer zu sorgen,
7. die Beratung der Mitglieder durch die Programmwartende Stelle (Auftragnehmer) zu bündeln,
8. mit der Programmwartenden Stelle die Tagessätze für ihre Leistungen zu vereinbaren.

(6) Aufgabe der Lenkungsgruppe ist es,

1. auf der Basis der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze Inhalt und Prioritäten der Projektentwicklung festzulegen,
2. für die notwendige Unterstützung des Auftragnehmers bei der Programmanpassung an die Systemumgebung und bei der Mängelbeseitigung zu sorgen,
3. über die Aufnahme von Institutionen in die Gemeinschaft zu beschließen, die nicht dem KOSIS-Verbund angehören.

(7) Mitglieder der Gemeinschaft haben gegeneinander keine Gewährleistungsansprüche.

(8) Der KOSIS-Verbund, seine Mitglieder, die diesem Rahmenvertrag nicht beigetreten sind, und der Verband Deutscher Städtestatistiker sowie sein Vorstand sind durch diesen Rahmenvertrag nicht weitergehend als nach § 2 Absatz 1 Satz 3 verpflichtet.

§ 3

Entwicklungsbeitrag, Wartungsbeitrag und Gemeinschaftskosten

- (1) Die Gemeinschaft unterhält einen SIKURS-Fonds, in den alle Beiträge eingezahlt und aus dem alle Ausgaben ausgezahlt werden. Der Fonds wird von der Betreuenden Stelle verwaltet.
- (2) Bei der Berechnung der Beiträge unterscheidet die Gemeinschaft Einzelanwender und Dienstleister. Einzelanwender setzen das Programm für die Zwecke einer Kommune, Dienstleister für die Zwecke mehrerer Kommunen oder sonstiger Gebietskörperschaften ein. Dienstleister zahlen die doppelten Beiträge.
- (3) Von der Gemeinschaft werden bei Einzelanwendern folgende Beiträge erhoben:
 1. Ein einmaliger Entwicklungsbeitrag in Höhe des jährlichen Wartungsbeitrags,
 2. ein jährlicher Wartungsbeitrag, der nach rechtzeitiger schriftlicher Ankündigung des Beschlußvorschlags von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgesetzt wird und ab dem zweiten auf den Beschluß folgenden Vertragsjahr gilt; im ersten Vertragsjahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages beträgt der Wartungsbeitrag DM 2.300,--.
- (4) Zum Ausgleich ihrer Arbeitsleistungen für die Gemeinschaft werden der Betreuenden Stelle die Beiträge nach Absatz 3 erlassen.
- (5) Übernimmt die Betreuende Stelle Leistungen des Auftragnehmers für die Entwicklung und Wartung des Programms, so sind diese grundsätzlich aus den Entwicklungs- und Wartungsbeiträgen zu bezahlen. Im allgemeinen gelten hierfür die Tagessätze für Methodenspezialisten gemäß § 5 Absatz 5. Ausgaben, welche die Betreuende Stelle im dafür vorgesehenen Finanzrahmen für die Gemeinschaft tätigt, werden aus dem SIKURS-Fonds beglichen.

§ 4

Rechte an den Programmen

- (1) Die Urheber- und die Verbreitungsrechte am SIKURS-Programmsystem liegen bei der KOSIS-Gemeinschaft SIKURS.
- (2) Mit dem Eintritt in den Vertrag und für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der SIKURS-Gemeinschaft erwerben die eintretenden Institutionen
 1. ein selbständiges auf die Zwecke der beitretenden Institutionen begrenztes Nutzungsrecht an den Programmen,
 2. ein gemeinschaftliches Verfügungsrecht über die Programme.
- (3) Bei Auflösung der Gemeinschaft gehen die Rechte nach Absatz 1 und sonst vorhandene Vermögenswerte der Gemeinschaft an den Verband Deutscher Städtestatistiker über, soweit die Gemeinschaft nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Mitglieder der Gemeinschaft verpflichten sich, das SIKURS-Programmsystem oder Teile davon nicht für Dritte zu kopieren oder kopieren zu lassen oder zugänglich zu machen und es vor einer unberechtigten Nutzung und Weitergabe zu schützen. Eine ihnen bekannt gewordene mißbräuchliche Nutzung zeigen sie unverzüglich der Betreuenden Stelle an. Am Ende der vertraglichen Nutzungsdauer löschen aus der Gemeinschaft austretende Mitglieder die Programme und bestätigen dies schriftlich der Betreuenden Stelle.

§ 5

Pflichten der Programmwartenden Stelle (Auftragnehmer)

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gegen Zahlung des vereinbarten Honorars das Programmsystem auftragsgemäß weiterzuentwickeln. Er stellt es der Betreuenden Stelle für die Gemeinschaft in der nach der Leistungsbeschreibung geltenden jeweils neuesten Version im Quellcode und in ablauffähiger Form zur Verfügung.

(2) Der Auftragnehmer garantiert, daß die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Funktionen des Programmsystems verfügbar und ablauffähig sind. Nach der Abnahme des Programms beseitigt er Fehler im Programm, in den Prozeduren, im Benutzerhandbuch sowie in der Installationsanleitung, die innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Abnahme der Leistungen angezeigt und durch geeignete Dokumentation nachgewiesen werden, auf seine Kosten. Andere Fehler beseitigt er aufgrund besonderen Auftrags nach Absatz 3. Nach Abnahme der Leistung angezeigte dokumentierte Fehler, welche die Funktionsfähigkeit des Programms wesentlich beeinträchtigen, beseitigt er unverzüglich, andere Fehler spätestens bis zur Ablieferung der nächsten weiterentwickelten Programmversion. Eine Haftung für Folgeschäden des Programmeinsatzes und der Ergebnisverwendung ist ausgeschlossen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Programmsystem nach dem mit der Gemeinschaft vereinbarten Konzept und Terminplan im dafür vereinbarten Finanzrahmen zu warten, weiterzuentwickeln und an neue Betriebssystemversionen anzupassen und das Benutzerhandbuch sowie die Installationsanleitung fortzuschreiben. Bei zu erwartenden Kostenüberschreitungen, welche die Gemeinschaft mit zu vertreten hat, holt der Auftragnehmer rechtzeitig die Zustimmung der Gemeinschaft zur Fortsetzung der Arbeiten ein. Er berät die Gemeinschaft nach bestem Wissen bei der Gestaltung des Konzepts und in der Anwendung der bereitgestellten Methoden und Programme.

(4) Im Rahmen seiner Arbeitskapazität übernimmt der Auftragnehmer Aufträge zur Installation, Systemanpassung, Ergänzung und Änderung des Programms auch von einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft und führt sie auf deren Rechnung nach den Bedingungen dieses Vertrages aus; gleiches gilt für die Fortführung solcher Sonderentwicklungen. Solche Sonderformen des Programms dürfen weder das Standardprogramm beeinträchtigen noch sich auf seine Entwicklungs- oder Pflegekosten auswirken.

(5) Bei Arbeiten nach den Absätzen 3 und 4 macht der Auftragnehmer einen verbindlichen Kostenvoranschlag. Bei seiner Kostenkalkulation legt er dabei folgende Tagessätze zuzüglich Mehrwertsteuer zugrunde

für Systemprogrammierer/DV-Berater DM 1 250,--

für Methodenspezialisten DM 800,--

Diese Tagessätze können vor Übernahme neuer Teilaufträge mit der Gemeinschaft neu vereinbart werden.

(6) Der Auftragnehmer übergibt der Betreuenden Stelle neue Programmversionen an deren Sitz, soweit anderes nicht vereinbart ist. Er verpflichtet sich, auf Wunsch der Gemeinschaft einmal jährlich an der Mitgliederversammlung der Gemeinschaft teilzunehmen. Die Reisekosten für vereinbarte Reisen des Auftragnehmers werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gesondert in Rechnung gestellt.

(7) Als Methodenspezialist wird der Autor des SIKURS-Modells, Herr Dr. Tüllmann, eingeschaltet.

§ 6

Pflichten der Gemeinschaft

(1) Die Gemeinschaft sorgt für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung durch ihre Betreuende Stelle. Die Betreuende Stelle ist mit der Geschäftsbesorgung aus diesem Vertrag beauftragt und zur Vertretung der Gemeinschaft in Angelegenheiten dieses Vertrages nach innen und außen ermächtigt.

(2) Die Gemeinschaft und alle ihre Mitglieder verpflichten sich, nach den Bedingungen dieses Vertrages an den Auftragnehmer, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zu zahlen:

1. einen jährlichen Grundbetrag für Systemprogrammierer/DV-Berater sowie für den Methodenspezialisten, der im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer, nach rechtzeitiger Ankündigung des Beschlußvorschlags, von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgesetzt wird und ab dem zweiten auf den Beschluß folgenden Vertragsjahr gilt; im ersten Vertragsjahr beträgt der Grundbetrag DM 10 000,-; die Zahlung des Grundbeitrags entfällt, wenn die Gemeinschaft im Vertragsjahr Aufträge in mindestens gleicher Höhe erteilt;
2. bei Auftragserteilung nach § 5 Absätze 3 und 4 die Hälfte des Honorars nach dem von der Gemeinschaft angenommenen Kostenvoranschlag, die zweite Hälfte nach Abnahme der vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers.

(3) Die Gemeinschaft erteilt ihre Aufträge zur Wartung und Weiterentwicklung von SIKURS grundsätzlich zusammengefaßt für jeweils ein Jahr.

(4) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, dem Auftragnehmer eine jeweils vollständige und aktuelle Information über die Mitglieder der Gemeinschaft und über die jeweils verantwortlichen Stellen zu geben.

(5) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich über aufgetretene Fehler zu unterrichten, eine Fehlerdokumentation bereitzustellen und die Fehlerbeseitigung zu unterstützen und zu überwachen.

(6) Hat ein Mitglied einen Programm- oder Anwendungsfehler selbst zu vertreten, so muß es für die Kosten der Fehlerbeseitigung selbst aufkommen. Das gilt insbesondere, wenn es ohne Abstimmung mit der Gemeinschaft das Programm geändert hat.

§ 7

Änderung und Kündigung des Vertrages

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Der Auftragnehmer kann den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Vertragsjahres oder aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Mitglieder können den Vertrag gegenüber der Gemeinschaft mit einer Frist von neun Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen. Die Gemeinschaft als Auftraggeber kann den Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Vertragsjahres oder aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn trotz Mahnung der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungen nicht oder nur teilweise leistet oder der Auftragnehmer trotz Mahnung die vereinbarten Leistungen nicht oder nur teilweise termingemäß erbringt.

(3) Eine termingemäße Leistung liegt vor, wenn der Auftragnehmer nach Mitteilung eines Fehlers und Übermittlung der erforderlichen Unterlagen fristgemäß mit der Beseitigung des Mangels beginnt und mit angemessenem Personaleinsatz die Beseitigung des Mangels in der mit dem Auftraggeber vereinbarten Frist ausführt.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Betreuenden Stelle.

Der Auftraggeber:

KOSIS-Gemeinschaft SIKURS
Betreuende Stelle
Stadt Nürnberg
Amt für Stadtforschung und Statistik

16.6.97 Trübe

.....
Datum, Unterschrift

Der Auftragnehmer:

pth projekt team haug,
München

20.6.97 Hg

.....
Datum, Unterschrift

Wartungsvertrag

zwischen der
KOSIS-Gemeinschaft SIKURS
- Auftraggeberin -
vertreten durch die Stadt Nürnberg, diese
vertreten durch den Unterfertigten
und der
pth projekt team haug gmbh, München,
- Auftragnehmerin –
vertreten durch den Geschäftsführer
über die
SIKURS - Weiterentwicklung und -Pflege

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrags sind die Weiterentwicklung und Pflege des SIKURS-Programms.
- 2) Die von SIKURS abzudeckenden Funktionen sind in der "Leistungsbeschreibung" definiert. Die Leistungsbeschreibung in ihrem jeweils neuesten Stand ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, gegen Zahlung des vereinbarten Honorars das Programmsystem weiterzuentwickeln. Sie stellt es der Betreuenden Stelle für die Gemeinschaft in der nach der Leistungsbeschreibung geltenden jeweils neuesten Version im Quellcode und in ablauffähiger Form zur Verfügung.
- (2) Die Auftragnehmerin garantiert, dass die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Funktionen des Programmsystems verfügbar und ablauffähig sind. Nach der Abnahme des Programms beseitigt sie Fehler im Programm, in den Prozeduren, im Benutzerhandbuch sowie in der Installationsanleitung, die innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Abnahme der Leistungen angezeigt und durch geeignete Dokumentation nachgewiesen werden, auf ihre Kosten. Andere Fehler beseitigt sie aufgrund besonderen Auftrags nach Absatz 3. Nach Abnahme der Leistung angezeigte dokumentierte Fehler, welche die Funktionsfähigkeit des Programms wesentlich beeinträchtigen, beseitigt sie unverzüglich, andere Fehler spätestens bis zur Ablieferung der nächsten weiterentwickelten Programmversion. Eine Haftung für Folgeschäden des Programmeinsatzes und der Ergebnisverwendung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, das Programmsystem nach dem mit der Gemeinschaft vereinbarten Konzept und Terminplan im dafür vereinbarten Finanzrahmen zu warten, weiterzuentwickeln und an neue Betriebssystemversionen anzupassen und das Benutzerhandbuch sowie die Installationsanleitung fortzuschreiben. Bei zu erwartenden Kostenüberschreitungen, welche die Gemeinschaft mit zu vertreten hat, holt die Auftragnehmerin rechtzeitig die Zustimmung der Gemeinschaft zur Fortsetzung der Arbeiten ein. Sie berät die Gemeinschaft nach bestem Wissen bei der Gestaltung des Konzepts und in der Anwendung der bereitgestellten Methoden und Programme.

(4) Im Rahmen ihrer Arbeitskapazität übernimmt die Auftragnehmerin Aufträge zur Installation, Systemanpassung, Ergänzung und Änderung des Programms auch von einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft und führt sie auf deren Rechnung nach den Bedingungen dieses Vertrages aus; gleiches gilt für die Fortführung solcher Sonderentwicklungen. Solche Sonderformen des Programms dürfen weder das Standardprogramm beeinträchtigen noch sich auf seine Entwicklungs- oder Pflegekosten auswirken.

(5) Bei Arbeiten nach den Absätzen 3 und 4 macht die Auftragnehmerin einen verbindlichen Kostenvoranschlag. Bei ihrer Kostenkalkulation legt sie dabei folgende Stundensätze zuzüglich Mehrwertsteuer zugrunde

für Systemprogrammierer/DV-Berater 100 Euro

für Methodenspezialisten 75 Euro

Diese Stundensätze können vor Übernahme neuer Teilaufträge mit der Gemeinschaft neu vereinbart werden.

(6) Die Auftragnehmerin übergibt der Betreuenden Stelle neue Programmversionen an deren Sitz, soweit anderes nicht vereinbart ist. Sie verpflichtet sich, auf Wunsch der Gemeinschaft einmal jährlich an der Mitgliederversammlung der Gemeinschaft teilzunehmen. Die Reisekosten für vereinbarte Reisen der Auftragnehmerin werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gesondert in Rechnung gestellt.

(7) Als Methodenspezialist wird der Autor des SIKURS-Modells, Herr Dr. Tüllmann, eingeschaltet.

§ 3 Pflichten der Auftraggeberin

(1) Die Auftraggeberin sorgt für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung durch ihre Betreuende Stelle. Die Betreuende Stelle ist mit der Geschäftsbesorgung aus diesem Vertrag beauftragt und zur Vertretung der Gemeinschaft in Angelegenheiten dieses Vertrages nach innen und außen ermächtigt.

(2) Die Auftraggeberin verpflichtet sich, nach den Bedingungen dieses Vertrages an die Auftragnehmerin, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zu zahlen:

1. einen jährlichen Grundbetrag für Systemprogrammierer/DV-Berater sowie für den Methodenspezialisten, der im Einvernehmen mit der Auftragnehmerin, nach rechtzeitiger Ankündigung des Beschlussvorschlags, von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgesetzt wird und ab dem zweiten auf den Beschluss folgenden Vertragsjahr gilt; im ersten Vertragsjahr beträgt der Grundbetrag Euro 5 000,--; die Zahlung des Grundbeitrags entfällt, wenn die Gemeinschaft im Vertragsjahr Aufträge in mindestens gleicher Höhe erteilt;

2. bei Auftragserteilung nach § 2 Absätze 3 und 4 die Hälfte des Honorars nach dem von der Gemeinschaft angenommenen Kostenvoranschlag, die zweite Hälfte nach Abnahme der vereinbarten Leistungen der Auftragnehmerin.

(3) Die Auftraggeberin erteilt ihre Aufträge zur Wartung und Weiterentwicklung von SIKURS grundsätzlich zusammengefasst für jeweils ein Jahr.

(4) Die Auftraggeberin verpflichtet sich, der Auftragnehmerin eine jeweils vollständige und aktuelle Information über die Mitglieder der Gemeinschaft und über die jeweils verantwortlichen Stellen zu geben.

(5) Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Auftragnehmerin unverzüglich über aufgetretene Fehler zu unterrichten, eine Fehlerdokumentation bereit zustellen und die Fehlerbeseitigung zu unterstützen und zu überwachen.

§ 4 Änderung und Kündigung des Vertrages

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Die Auftragnehmerin kann den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Vertragsjahres oder aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Gemeinschaft als Auftraggeberin kann den Vertrag gegenüber der Auftragnehmerin mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Vertragsjahres oder aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn trotz Mahnung die Auftraggeberin die vereinbarten Zahlungen nicht oder nur teilweise leistet oder die Auftragnehmerin trotz Mahnung die vereinbarten Leistungen nicht oder nur teilweise termingemäß erbringt.

(3) Eine termingemäße Leistung liegt vor, wenn die Auftragnehmerin nach Mitteilung eines Fehlers und Übermittlung der erforderlichen Unterlagen fristgemäß mit der Beseitigung des Mangels beginnt und mit angemessenem Personaleinsatz die Beseitigung des Mangels in der mit dem in vereinbarten Frist ausführt.

§ 5 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Betreuenden Stelle.

Die Auftraggeberin:

KOSIS-Gemeinschaft SIKURS
Betreuende Stelle
Stadt Nürnberg
Amt für Stadtforschung und Statistik

.....
Datum, Unterschrift

Die Auftragnehmerin:

Pth projekt team haug
München

.....
Datum, Unterschrift

